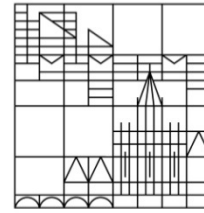


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2015

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Bachelorstudiengang
Sport Lehramt Gymnasium**

Vom 6. Juli 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sport Lehramt Gymnasium

vom 6. Juli 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), iVm § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. April 2014 (GBI. S. 99, 168), und § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBI. S. 262), in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sport Lehramt Gymnasium beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang Sport Lehramt Gymnasium 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) Nachweis über die bestandene Sport-Eingangsprüfung gemäß § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz und
- d) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Sportwissenschaft.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c) die Sporteingangsprüfung bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien. Die Sporteingangsprüfung wird bei der Erstellung der Rangliste nicht berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- b) **sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Meisterschaften, Wettkämpfe, Mannschaften, etc.
- c) **berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 3)
für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Außerschulische sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge ab Landesebene, Silbernes Lorbeerblatt, etc.). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

Sportart nach	Schüler	Jugend	Erwachsene
Gruppe A (Olympische Sportarten)	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
Gruppe B (andere Sportarten)	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden
3. Ebene, auf der Erfolge erreicht wurden:
 - a) Landesebene
 - b) Überregionale Ebene

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) Bundesebene
- d) Internationale Wettkämpfe

3. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 3):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Verwaltungsangestellte/r, Sportmanager/in, Sozialpädagoge/in, Physiotherapeut/in, Krankengymnast/in, Techniker/in, Laborant/in, Technische/r Assistent/in im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie, etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiter/in-Lizenz, Trainer/in-Lizenz, etc.). Für die Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen können maximal insgesamt 15 Punkte vergeben werden.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens:

Leistung, Tätigkeit, Engagement	erworben	Aktiv tätig
<ul style="list-style-type: none"> • Schülermentor/in • Jugendleiter/in • Jugendbetreuer/in 	1 - 3	3 - 5
<ul style="list-style-type: none"> • Praktika in Sportorganisationen • oder ähnlichen (sozialen) Einrichtungen • Auslandsaufenthalte 	2 - 5	
<ul style="list-style-type: none"> • Fach-Übungsleiter/in oder vergleichbare Qualifi- 	3 - 4	5 - 8
<ul style="list-style-type: none"> • B-Trainer/in oder vergleichbare Qualifikation 	5 - 8	9 - 11
<ul style="list-style-type: none"> • A-Trainer/in oder vergleichbare Qualifikation 	9 - 11	12 - 15
<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbil- 	12 - 15	12 - 15

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
2. Aktives Engagement
3. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), Absatz 1 Nr. 2 (sportliche Leistungen) und Absatz 1 Nr. 3 (berufliche Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang „Sport für das Lehramt an Gymnasien“ vom 2. März 2006 (Amtl. Bekm. 5/2006), geändert am 10. März 2010 (Amtl. Bekm. 9/2010), außer Kraft.

Konstanz, 6. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -